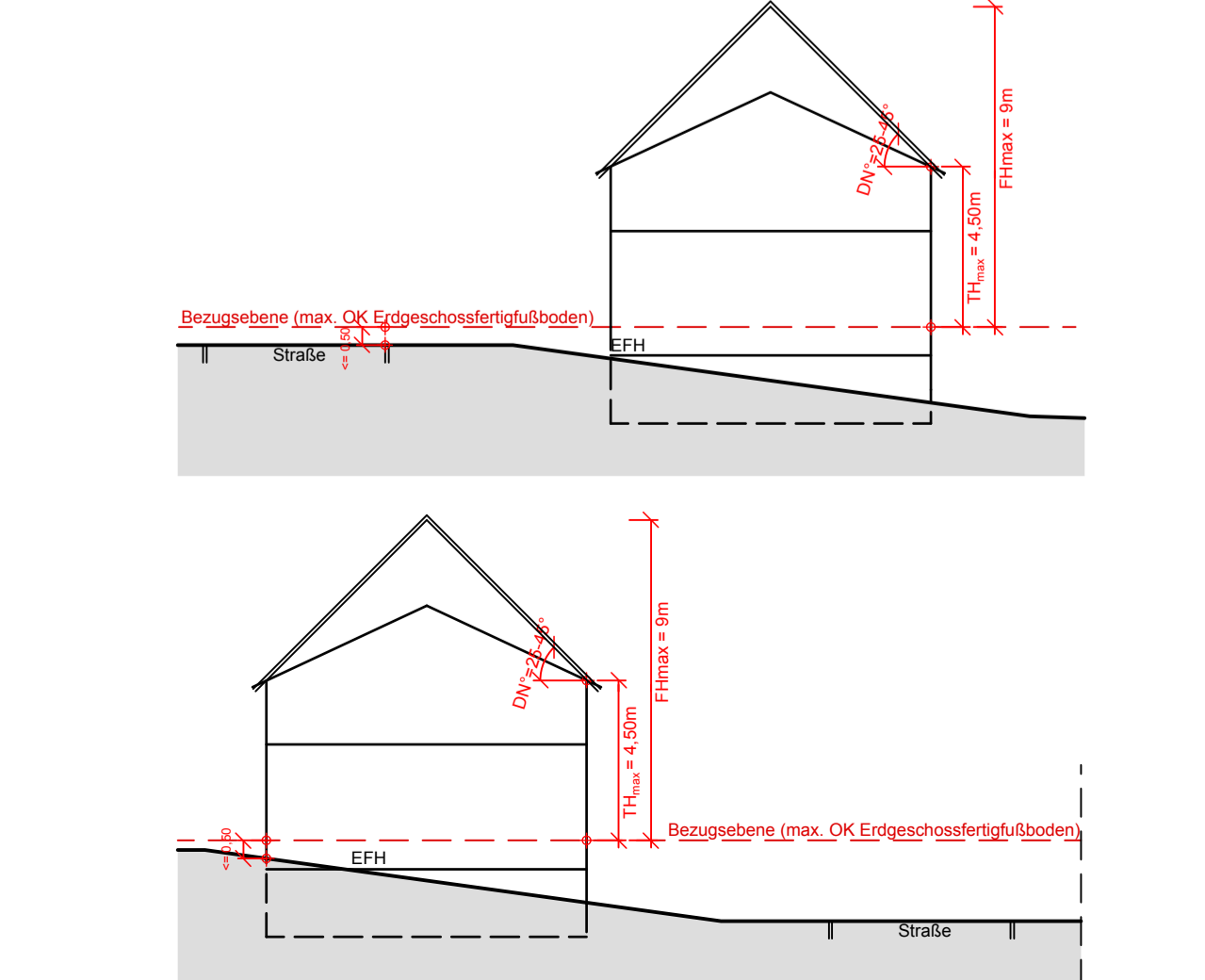


ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)**
 - 0,4 maximale zulässige Grundflächenzahl
 - TH + 4,5 maximale Traufhöhe ab EFH (siehe textliche Festsetzungen)
 - FH + 9,0 maximale Firsthöhe ab EFH (siehe textliche Festsetzungen)
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)**
 - offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) 11 BauGB)**
 - Verkehrsfäche (Aufteilung unverbindlich)
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung: Antiegegweg Öffentliche Parkfläche mit Verkehrsgrün Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Feldweg/Wirtschaftsweg
- FÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) 16 BauGB)**
 - Gepflantes Regenhaltebecken
 - Gepflante Regenwasserleitung
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche: Ausgleichsfläche
- FÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Ausgleichsmaßnahmen (siehe Textteil Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 7.5)
- BINDUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)**
 - anpflanzender Einzelbaum (siehe Textteil Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8)
 - Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- FÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) 26 BauGB)**
 - Flächen für Abgrabungen
 - Flächen für Aufschüttungen
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)**
 - Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN**
 - geplante Neugestaltung (unverbindlich)
 - Höhenlinien in 1,0 m-Schritten (digitalisiert)
 - bestehende Grenze
 - bestehende Gebäude
 - bestehender Baum
 - bestehende Böschung
 - Grenze der zukünftigen Bauabschnitte (unverbindlich)
 - Zukünftige Realisierungsabschnitte (unverbindliche Rahmenplanung)
 - Füllschema der Nutzungsschablonen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB; § 4 und 6 BauNVO)**
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entsprechend Planeartrag
 - Ausschluss nach § 1 (5) BauNVO: Die nach § 4 (2) 2 und 3 allgemein zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spielereinstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden für nicht zulässig erklärt.
 - Ausschluss nach § 1 (8) 1 BauNVO: Die nach § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB; §§ 16 - 21 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl gem. § 16 (3) und § 17 BauNVO entsprechend Planeartrag.
 - Höhe und Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 (3) und § 18 BauNVO.
 - Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch maximal zulässige Trauf- (TH_{max}) und Firsthöhen (FH_{max}) gemäß Planeartrag festgesetzt.
 - Zur Festlegung der Höhenlage der baulichen Anlagen wird eine Bezugsebene (OK Erdgeschossfertigboden) festgesetzt.
 - Bei Baugelände, das tiefer als die Straßenebene oder auf waagerechter Ebene mit der Straße liegt, wird die Bezugsebene max. 0,5 m über der Straßenebene festgesetzt.
 - Bei einem über der Straßenebene liegenden Baugelände darf die Bezugsebene max. 0,5 m über dem höchsten Punkt des natürlichen Geländes innerhalb der Baugrundfläche liegen.
 - Bei Straßen mit Längsgefälle bezieht sich die angegebene Bezugshöhe auf die Straßenebene in der Mitte der Grundstückslänge.
 - Bei Eckgrundstücken beziehen sich die angegebenen Bezugshöhen auf die längste Straßenbegrenzungslinie.
 - Der bestehende natürliche Geländevertief, sowie die Einhaltung der festgesetzten Höhen ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.
 - Erläuterungsskizze:



3. BAUWEISE UND STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB; §§ 22 BauNVO)

- Bauweise
 - Es sind Einzel- bzw. Doppelhäuser entsprechend dem Planeartrag zulässig.
- Stellung der baulichen Anlagen
 - Die First- und Gebäudeausrichtung ist nur senkrecht oder parallel zu den Baugrenzen zulässig.
- FÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)**
 - Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit einem Mindestabstand von 5,0 m an der Zufahrtsseite und von 1,0 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrbahnrändern zulässig. Mit Dachkonstruktionen und -vorsprüngen ist generell ein Mindestabstand von 0,8 m zu Fahrbahnrändern einzuhalten.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 6 BauGB)**
 - Die Zahl der Wohnungen pro Wohngebiet wird auf 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaus festgesetzt.
- VERKEHRSLÄCHEN UND VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) 11 BauGB)**
 - Festsetzung gemäß Planeartrag.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)**
 - Oberflächenbefestigung
 - Die Oberflächenbefestigung von Stellplätzen und Zufahrten ist so anzulegen, dass Niederschlagswasser versickern kann. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.
 - Straßenbeleuchtung
 - Zum Schutz vor nachtaktiven Insekten ist die Außen- und Wegbeleuchtung mit insekten schonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen.
 - Ausschluss unbeschichteter metallischer Dachdeckungen
 - Unbeschichtete metallische Dachdeckungen und Fassadenverkleidungen, die potenziell Schwermetalle freisetzen, sind zur Vermeidung unnötiger Schadstoffbelastungen des Grundwassers unzulässig.
 - Gebundene Regenwasserabfuhr
 - Das anfallende, nicht ansonsten verunreinigte Regenwasser von Dach- und privaten Hofflächen ist auf den Grundstücksflächen geremitt zu entsorgen oder Regenwasserkänen in das geplante Regenhaltebecken im Süden zu leiten.
 - Flächenhafte Ausgleichsmaßnahmen <1>- Grünfläche mit RRB am südlichen Gebietsrand
 - Das RRB ist naturnah anzulegen. Die Uferböschungen sind flach und mit wechsellagernden Neigungen auszuführen. Auf eine Verfestigung der Ufer und Gewässerosion ist, soweit technisch möglich, zu verzichten.
 - Die RRB-Fläche ist mit Saatgut gesicherter Herkunft anzulegen. Es ist eine Saatgutmischung „Feuchtwiese“ bzw. „Ufermischung“ zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.
 - 25% der Fläche sind mit gebietsheimischen Sträuch- und Baumarten als Feldgehölze anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. In der Fläche sind zudem 10 hochstammige Laubbäume, Stammumfang 10-12 cm einzeln oder in Zweiergruppen zu pflanzen.
 - Pflanzabstände: 1,5 m
 - Pflanzgröße Sträucher: 2 x v, 60-100 cm
 - Pflanzgröße Bäume: v Hst, 100-125 cm
 - Bei der Auswahl der Pflanzen sind Vogelkirschen und Sorbus-Arten vorrangig zu verwenden.
 - Die restliche Fläche ist mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese einzusäen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig.
 - Zuordnungsfestlegung
 - Die Flächen und Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, entsprechend dem Anteil der versiegelbaren bzw. überbaubaren Fläche zugeordnet.
 - Der Verkehrsflächen werden dabei 37,56 % (2.235 m² neu versiegelte Fläche), den Baugrundstücken 62,44 % (3.716 m² überbaubare Fläche) der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet.
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)**
 - Pro Baugrundstück ist ein hochstammiger, teilsamer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu pflanzen sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm. Die im Bebauungsplan festgelegten Pflanzstandorte sind zu beachten.
 - Mindestens 5% der Baugrundstückflächen sind mit standortheimischen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 2 m² Pflanzfläche anzunehmen.
 - Pflanzabstände: 1,5 m
 - Pflanzgröße: 2 x v, 60-100 cm
 - In der Verkehrsfläche im Bereich des öffentlichen Parkplatzes ist an der im Plan eingetragenen Stelle ein hochstammiger Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Der Baum sollte bei seiner Pflanzung einen Stammumfang von mind. 10-12 cm haben. Die Verkehrsflächen sind zudem mit standortgerechten Bodendeckern zu bepflanzen.
 - Die schmalen Verkehrsflächen mit der Entwässerungsrinne am östlichen Gebietsrand sind als kräuterreicher Landschaftsrasen einzusäen. Sie sind zwei- bis dreimal jährlich zu mähen und das Schnittgut abzutransportieren.
 - Für alle Pflanzgöte ist die Artenauswahl des gründerischen Beitrags zu beachten. Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug zu vollziehen.
- FÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) 26 BauGB)**
 - Zur Herstellung des Gehweg- und Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützwerke entlang der Grundstücksgrenzen in einer Breite von 10-25 cm und in einer Tiefe von ca. 35 cm zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)

- ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 (1) 1 LBO)**
 - Dachform
 - Es sind allgemein geneigte Dächer zulässig. Einseitig geneigte Pultdächer sind unzulässig. Für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind ergänzend einseitig geneigte Pult- und begrünte Flachdächer zulässig.
 - Dachneigung
 - Die Dachneigung wird gemäß Planeartrag auf 25 - 45° begrenzt. Für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind ergänzend Dachneigungen ab 15° und Flachdächer zulässig.
 - Dachdeckung
 - Zur Dachdeckung geneigter Dächer sind Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen ziegelrot, braun bis dunkelbraun, anthrazit und grau zu verwenden. Die Verwendung der Dächer zur Nutzung der Sonneneinstrahlung und begrünete Dächer sind allgemein zulässig.
 - Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dachdeckung auszuführen.
 - Dachaufbauten und Dachabschnitte
 - Dachaufbauten und Zwerchböden dürfen 1/3 der Gebäudehöhe bezogen auf die Hausgrundfläche nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten. Bei Dachaufbauten ist zum Dachfirst und zur Dachtraufe gemessen an der Schräge ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.
- WERBEANLAGEN (§ 74 (1) 2 LBO)**
 - Beleuchtete Werbeanlagen und Werbeanlagen für Fremdwerbungen sind unzulässig.
- GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN; EINFRIEDRUNGEN (§ 74 (1) 3 LBO)**
 - Als Einfriedigungen sind nur Hecken und offene Zaune in Form von Holz- oder Maschendrahtzäunen bzw. Stützmauern zur Geländeabgrenzung zulässig. Bei lebenden Einfriedigungen ist generell die Pflanzhöhe des Grundmoränenbeitrags zu berücksichtigen.
 - Gegenüber landwirtschaftlichen Flächen und Feldwegen sind Einfriedigungen um 0,5 m gegenüber den Grundstücksgrenzen zurückzunehmen.
 - Einfriedigungen (Zaune, Hecken) und Stützmauern zur Geländeabgrenzung dürfen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen eine Gesamthöhe von 1,0 m über Straßenebene nicht überschreiten. Sockelmauern sind auf die zulässige Gesamthöhe von Einfriedigungen anzurechnen.
- GELÄNDEVERÄNDERUNGEN (§ 74 (1) 3 LBO)**
 - Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern (Ablängungen) auf den Baugrundstücken sind gegenüber dem natürlichen Gelände nur bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig. Ausgenommen sind die begrenzten Verfüllungen zwischen Gebäuden und Straßenmauern. Die Gesenksböschungshöhe darf die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei Nachweis besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder Angleichungsanforderungen zulässig.
 - Als natürliches Gelände gilt das Gelände vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.

5. NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN (§ 74 (1) 5 LBO)

- Niederspannungsfreileitungen im Baugelbiet sind unzulässig.
- Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf 2 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht.

III. HINWEISE

- Bodenfunde**
 - Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.
 - Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt mit einer Verankerung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
 - Auf die Abtägung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
- Grundwasserfreilegung**
 - Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landesamt als untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
 - Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 Abs. 4 WG).
 - Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächenwasser ist unzulässig.
- Bodenschutz**
 - Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.
 - Mutterboden, der beim Bau anfallt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigen, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
 - Als Zwischenschicht sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Schutthöhe bei feinkörnigen Böden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Verdämmung und Staunässe etc.).
 - Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenveränderungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Existierende Bodenveränderungen sind nach Abschluss der Baustätigkeit aufzudecken.
- Herstellung des Straßenkörpers**
 - Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind ersatzpflichtig zu dulden. Gemäß § 15 (2) StVG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.
- Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper**
 - Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweiszeichen für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.
- Altlasten**
 - Werden bei Erdarbeiten erdferme Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Die Stadt und das zuständige Landesamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.
 - Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallbehörden Auskunft.
- Regenwasserumleitung zur Gartenbewässerung**
 - Es wird empfohlen, das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen auf den Baugrundstücken in Zisternen zurückzuführen und einer Regenwasserumleitung, z.B. Gartenbewässerung zuzuführen.
- Baufeldräumung und Gehörräumung**
 - Der einzelne Obstbaum und die sonstige Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen.
 - Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
- Baugrunduntersuchung**
 - Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.
- Immissionen**
 - An das Baugelbiet grenzt unmittelbar die Kreisstraße K 2043 an. Die sich durch den Verkehr ergebenden Immissionen sind gemäß den Vorgaben und Grenzwerten der TA-Lärm zu dulden.
 - Zur Vermeidung von lärmbezogenen Beeinträchtigungen wird empfohlen, in der südlichsten Bauecke Aufenthalts- und Schilfbäume auf der Lärm abgewandten Seite anzupflanzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

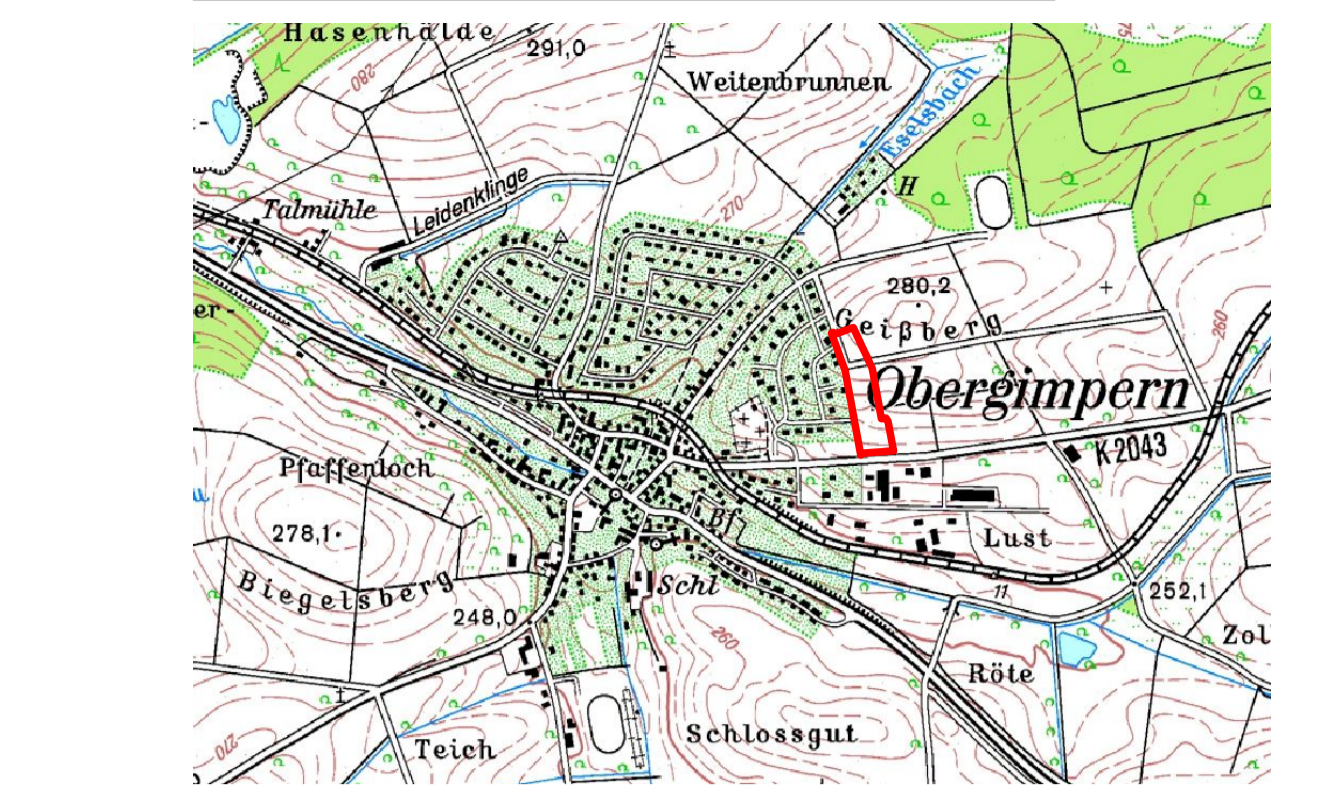
Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (BGBl. Nr. 7, S. 358) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Baugrunderkundung (BauGr) in der Fassung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am 25.11.2010
- Örtliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB am 25.10.2012
- Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB am 20.03.2013
- Berücksichtigung gem. § 4 (1) BauGB vom 20.03. bis 30.04.2013
- Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsgesetzes am 26.09.2013
- Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB am 26.09.2013
- Bekanntmachung am 17.10.2013
- Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung vom 28.10. bis 28.11.2013
- Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am 30.04.2015
- Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am 28.05.2015

ÜBERSICHTSPLAN (Grundlage TK 25, unmaßstäblich)



Stadt: Bad Rappenau
 Stadtrat: Oberimpfern
 Projekt: BEBAUUNGSPLAN Geisberg

1 : 500

Die Stadt:
 Bad Rappenau, den
 Der Bürgermeister

KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STADTEBAU
 Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Leubien
 Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner
 Eberhardstraße 25, 74821 Mochach • Fon 062019290-0 • Fax 062019290-44 • info@ik-mochach.de • www.ik-mochach.de

Datum	Zeichen	Gelegheit	Anlage	Blatt
28.05.2015	Gr		2	
28.05.2015	Ab			2422

Modus: 1 : 500

Die Stadt:
 Bad Rappenau, den
 Der Bürgermeister